



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/60 / 61.21.01	öffentlich 2006/069	17.05.2006

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	30.05.2006				
Gemeinderat	20.06.2006				

4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Lehmbrock II"
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss:

Für das Grundstück Rochusstraße 13, Flur 31, Flurstücke 227 und 228, ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Satzungsbeschluss:

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 7 und 41 GO NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94, GV NW S. 666 ff.) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, wird der 4. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 27 „Lehmbrock II“ der Gemeinde Ostbevern in der in der Sitzung vorgestellten Form als Satzung beschlossen. Der Begründung (Anlage 2) wird zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Unter der HHSt. 6100.940.1000.3 „Kosten der Bauleit- und Ortsplanung“ stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [**X**] nein []

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Auf dem Grundstück Rochusstraße 13 (Flur 31, Flurstücke 227 und 228) befindet sich derzeit eine Spielgruppe der Arbeitsgemeinschaft Mutter- und Kind-Hilfe e. V. Ostbevern-Telgte.

Das Grundstück liegt planungsrechtlich in einem Reinen Wohngebiet. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Einrichtung sollen im Rahmen dieser Änderung die im Reinen Wohngebiet unzulässigen Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden.

Bedenken werden nicht gesehen, da die nördlich und östlich angrenzenden Wohngebiete bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind, in denen derartige Anlagen bereits ohne Ausnahme zulässig sind.

Die angrenzenden Anlieger sind beteiligt worden. Anregungen liegen bislang nicht vor.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungs- und Satzungsbeschluss dieser Änderung zu fassen.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
